

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
auf die Studiengänge des Fachbereichs Philologie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Philologie (FB 09) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**1. Lehreinheit Anglistik**

**a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Im Modul „Vertiefungsmodul English Language in Use (III.2)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Projektarbeit mit Präsentation (20 Minuten)“ durch „Projektarbeit mit Video-Präsentation (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“, durch „Projektarbeit mit PowerPoint-Präsentation + Audiokommentar (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ oder durch „Projektarbeit mit Podcast (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**b) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Im Modul „Vertiefungsmodul English Language in Use (III.2)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Projektarbeit mit Präsentation (20 Minuten)“ durch „Projektarbeit mit Video-Präsentation (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“, durch „Projektarbeit mit PowerPoint-Präsentation + Audiokommentar (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ oder durch „Projektarbeit mit Podcast (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**c) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**d) Bachelorstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**e) M.Ed.-Studiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Im „Profilmodul“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 1200 Wörter)“, durch „Task Sheets (6 Seiten)“ oder durch eine „Take-at-home-Klausur“ (90 Minuten) bzw. eine „Open-Book-Klausur“ (90 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**f) M.Ed.-Studiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Im „Profilmodul“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 1200 Wörter)“, durch „Task Sheets (6 Seiten)“ oder durch eine „Take-at-home-Klausur“ (90 Minuten) bzw. eine „Open-Book-Klausur“

(90 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

## 2. **Lehreinheit Nordistik**

### **Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Skandinavistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 05.05.2015**

- Im „Aufbaumodul II: Komplexe Textstrukturen“ wird die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (90 Minuten)“ durch ein „Essay (5 Seiten)“ ersetzt. Das Essay muss bis spätestens zum 30.09.2020 eingereicht worden sein.

## 3. **Lehreinheit Romanistik**

### **a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Spanisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

### **b) Bachelorstudiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**c) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Französisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**d) Bachelorstudiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s